Die vorliegende – bereinigte Fassung – der sogenannten Abfallgebührensatzung basiert auf der Satzung vom 2. Juli 1997 und beinhaltet zudem die am 17. Dezember 1997, am 17. Dezember 1998, am 15. Dezember 1999, am 8. Februar 2001, am 12. Dezember 2001, am 17. Dezember 2003, am 7. Dezember 2005, am 5. April 2006, am 5. Dezember 2007, am 5. Mai 2010, am 8. Dezember 2010 und am 30. November 2022 durch den Stadtrat beschlossenen Änderungssatzungen.

Die erste Änderungssatzung trat am 31. Dezember 1998, die zweite Änderungssatzung am 1. Januar 1999, die dritte Änderungssatzung am 1. Januar 2000, die vierte Änderungssatzung am 1. Januar 2001, die fünfte Änderungssatzung am 1. Januar 2002, die sechste Änderungssatzung am 1. Januar 2004, die siebte Änderungssatzung am 1. Januar 2006, die achte Änderungssatzung am 1. Mai 2006, die neunte Änderungssatzung am 1. Januar 2008, die zehnte Änderungssatzung am 1. Juni 2010, die elfte Änderungssatzung am 1. Januar 2021 und die zwölfte Änderungssatzung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese **Lesefassung** besitzt in dieser Form keine Rechtsgültigkeit, entspricht jedoch der Ursprungssatzung in der Fassung aller Änderungssatzungen.

#### Satzung über

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Abfallentsorgung

in der Stadt Mainz

vom 2. Juli 1997,

zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2022

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstäbe
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung auf den städtischen Recyclinghöfen Mainz-Nord und Mainz-Süd
- § 7 Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Inkrafttreten

#### Der Stadtrat hat aufgrund

des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. März 1996 (GVBI. S. 152) – Bs 2020-1 –,

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175) – BS 610-10 –,

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Rheinland-Pfalz (LAbfWAG) in der Fassung vom 30. April 1991 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05. April 1995 (GVBl. S. 69) – BS 2129-1 –,

am 02.07.1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt Mainz erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

#### § 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für die Bereitstellung von Behältern, Transportleistungen, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die einmalige Abfuhr von Umleerbehältern, Absetzbehältern, Abrollbehältern, Müllgroßbehältern und Pressbehältern, sowie bei Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 6, 7, 8, 11 und 12, § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der einzelnen Teilleistungen.
  - Änderungsanträge für Behälter gemäß § 5 Abs. 13 und 14 müssen spätestens vier Wochen zuvor schriftlich bei der Stadtverwaltung Mainz eingegangen sein.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Stadt.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 beginnt mit Anfang des auf den ersten Anschluss an die regelmäßige Abfallentsorgung folgenden Monats, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (6) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

#### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher, der an die Abfallentsorgung der Stadt Mainz angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung

der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und Wertstoffsäcken gilt der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern, Abrollbehältern, Müllgroßbehältern und Pressbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Mieter und Pächter sind neben den Personen nach Abs. 2 Gebührenschuldner für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die anteilmäßige Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, zu entrichten. Der neue Gebührenpflichtige hat die anteilmäßige Gebühr für den verbleibenden Zeitraum des betreffenden Jahres zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### § 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse, der Häufigkeit der Entleerung oder dem Gewicht des Abfalles und der Art eines von der Stadt Mainz zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplatzes.
- (2) Bei der Entsorgung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von losem Abfall richtet sich die Gebühr nach dem Rauminhalt des Abfalles gemäß § 5 Abs. 8 und 12.

- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht, dem Volumen und der Zahl der Abfälle unter Berücksichtigung der näheren Ausgestaltung der Maßstäbe in den §§ 6 und 7.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten die Maßstäbe des Abs. 3 entsprechend.

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind und die in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelt sind, beträgt für Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehältnisse)
  - a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	184,22 EUR
120	368,44 EUR
240	736,88 EUR
660	2.026,42 EUR
770	2.364,16 EUR
1.100	3.377,36 EUR
2.500	7.676,43 EUR
5.000	15.354,86 EUR

b) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

# Liter pro Behälter 60 25,55 EUR 120 31,94 EUR 240 38,33 EUR 660 111,79 EUR 770 111,79 EUR 1.100 127,76 EUR

c) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen im Vollservice

Liter pro Behälter

60	122,81 EUR
120	245,63 EUR
240	491,25 EUR

d) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Abfallsatzung wird die unter c) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter

60	17,04 EUR
120	21,30 EUR
240	25,56 EUR

- (2) Die wöchentlich einmalige Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht um mehr als das Doppelte übersteigt (z. B. ist bei 14-täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines 120 Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst).
- (3) Für das über den in Abs. 2 bestimmten Umfang hinausgehende Bioabfallbehältnisvolumen, das regelmäßig einmal wöchentlich entsorgt wird, beträgt die Jahresgebühr
  - a) bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	76,40 EUR
120	152,80 EUR
240	305,60 EUR

b) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Abfallsatzung wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter

60	10,60 EUR
120	13,25 EUR
240	15,90 EUR

(4) Wird in Ausnahmefällen regelmäßig mehr als einmal wöchentlich entleert, so vervielfältigt sich die für die wöchentlich einmalige Entsorgung geltende Gebühr gem. Abs. 1 a) und Abs. 3 a) sowie die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice nach Abs. 1 b) und Abs. 3 b) entsprechend.

- (5) Für private Haushaltungen, die alle anfallenden organischen Abfälle, mit Ausnahme von nur schwer kompostierbaren Anteilen (z. B. rohe oder gekochte tierische Abfälle), selbst kompostieren und den gewonnenen Kompost verwerten, wird die Jahresgebühr für Restabfallbehältnisse nach Abs. 1 auf Antrag wie folgt ermäßigt:
  - a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter	
60	14,74 EUR
120	29,48 EUR
240	58,95 EUR
660	162,11 EUR
770	189,13 EUR
1.100	270,19 EUR
2.500	614,11 EUR
5.000	1.228,39 EUR

b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen

Liter	pro	Behä	lter

60	9,82 EUR
120	19,65 EUR
240	39,30 EUR

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadtverwaltung entsprechende Nachweise in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu erbringen. Insbesondere ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht vollständig verwertet werden kann.

- (6) Bei gelegentlicher zusätzlicher Entleerung oder einer Einzel-Nachentleerung oder einer Einzel-Abholung beträgt die Gebühr pro Leerung für
  - a) Restabfallbehältnisse bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	L	iter	pro	Be	hä	ltei
--------------------	---	------	-----	----	----	------

60	6,50 EUR
120	7,50 EUR
240	15,00 EUR
660	41,50 EUR
770	47,00 EUR
1.100	68,00 EUR
2.500	158,50 EUR
5.000	255,50 EUR

b) Restabfallbehältnisse bei Abholung im Teilservice

Liter pro	Behälter
-----------	----------

6,08 EUF	60
6,85 EUF	120
14,22 EUF	240
39,22 EUF	660
44,72 EUF	770
65,70 EUF	1.100

c) Bioabfallbehältnisse, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

#### Liter pro Behälter

60	3,81 EUR
120	4,46 EUR
240	5,78 EUR

d) Bioabfallbehältnisse, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

#### Liter pro Behälter

60	3,50 E	UR
120	4,07 E	UR
240	5,31 E	UR

e) Bioabfallbehältnisse, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

#### Liter pro Behälter

60	6,50 EUR
120	7,50 EUR
240	15,00 EUR

f) Bioabfallbehältnisse, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

#### Liter pro Behälter

60	6,08 EUR
120	6,85 EUR
240	14,22 EUR

(7) Für das Aufstellen, den Austausch oder das Abholen von Abfallbehältnissen für Restabfall, Bioabfall oder Papier wird, sofern die Gefäßveränderung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	17,60 EUR
660 bis 1.100	23,80 EUR
2.500 bis 5.000	47,15 EUR

(8) Die Entsorgung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie Metallschrott aus privaten Haushaltungen ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

Die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen bis zu viermal im Kalenderjahr ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden mit einer Gebühr von 36,67 EUR pro angefangenen Kubikmeter Rauminhalt berechnet. Hohlräume werden in die Berechnung des Rauminhaltes einbezogen.

(9) Zu den Gebühren nach Abs. 1 werden, wenn die Abfallbehältnisse auf von der Stadt zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplätzen abgestellt sind, folgende Jahresgebühren je Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung erhoben:

Liter pro Behälter	offene Standplätze		geschlossene
			Standplätze
	ohne Sichtblende	mit Sichtblende	
60	8,83 EUR	10,63 EUR	14,08 EUR
120	17,66 EUR	21,25 EUR	28,15 EUR
240	35,33 EUR	42,50 EUR	56,30 EUR
660	97,15 EUR	116,89 EUR	154,84 EUR
770	113,02 EUR	134,00 EUR	179,95 EUR
1.100	160,63 EUR	194,03 EUR	257,65 EUR

(10) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen

a) Abfallsack fur Abfalle zur Beseitigung mit einer Fullmenge	4,60 EUR
von 70 Litern	
b) Abfallsack zum Einsammeln von Grünabfällen mit einer Füllmenge	2,00 EUR
von 70 Litern	

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(11) Für jede Reinigung von Abfallbehältnissen auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter

60 bis 240	26,24 EUR
660 bis 1.100	39,30 EUR
2.500 bis 5.000	78,59 EUR

(12) Für die Entsorgung von losem Abfall beträgt die Gebühr für jeden angefangenen

Kubikmeter 48,00 EUR

- (13) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus
  - a) der Gebühr für die Anlieferung oder den Abtransport eines Behälters durch die Stadt

Liter pro Behälter

2.500 bis 5.000 52,48 EUR

Die gleiche Gebühr wird auch für jede vergebliche Anfahrt erhoben.

b) die Gebühr für die Bereitstellung der Behälter durch die Stadt pro angefangene Woche

Liter pro Behälter

2.500 4,95 EUR 5.000 5,87 EUR

c) und den Gebühren pro Entleerung der Behälter durch die Stadt

Liter pro Behälter

2.500 123,26 EUR 5.000 184,32 EUR

Mit der Gebühr pro Entleerung ist auch die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle abgegolten.

- (14) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Absetz-, Abroll- oder Selbstpresscontainer erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus
  - a) den Gebühren für das Aufstellen, die Umsetzung oder das Abholen eines leeren Containers sowie für eine vergebliche Anfahrt durch die Stadt jeweils in Höhe von

Containerart und -volumen	
Absetzcontainer 3 m³ bis 12 m³	27,60 EUR
Abrollcontainer 12 m³ bis 18 m³	55,20 EUR
Abrollcontainer 20 m³ bis 40 m³	78,59 EUR
Selbstpresscontainer 10 m³ bis 12 m³	55,20 EUR
Selbstpresscontainer 20 m³	78,59 EUR

b) den Gebühren für die Bereitstellung der Container durch die Stadt pro angefangene Woche

#### Containerart und -volumen

Absetzcontainer 3 m³ bis 12 m³	6,21 EUR
Abrollcontainer 12 m³ bis 18 m³	12,88 EUR
Abrollcontainer 20 m³ bis 40 m³	14,95 EUR
Selbstpresscontainer 10 m <sup>3</sup>	51,84 EUR
Selbstpresscontainer 12 m³	57,60 EUR
Selbstpresscontainer 20 m³	78,72 EUR

c) den Gebühren für den Transport eines Containers pro Leerung

#### Containerart und -volumen

Absetzcontainer 3 m³ bis 12 m³	85,12 EUR
Abrollcontainer 12 m³ bis 18 m³	94,91 EUR
Abrollcontainer 20 m³ bis 40 m³	104,70 EUR
Selbstpresscontainer 10 m³ bis 12 m³	85,12 EUR
Selbstpresscontainer 20 m <sup>3</sup>	104,70 EUR

d) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

- (15) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Selbstpresscontainern, die nicht im Eigentum der Stadt Mainz stehen, erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus
  - a) den Gebühren für den Transport durch die Stadt pro Leerung gem. Abs. 14 c)
  - b) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

Für die Umsetzung von Behältern und für jede vergebliche Anfahrt werden die Gebühren nach Abs. 14 a) erhoben.

- (16) Soweit die Einsammlung und der Transport von Abfällen Mehraufwand verursacht (z. B. durch Nachverpackung gefährlicher Abfälle), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (17) Der Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für Tonnen und Abfallbehälter bis 1.100 Liter bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Bei deren Einsatz erhöht sich die jeweilige Gebühr, nach Abs. 1 a) und c), auf das 1,6-fache der Gebühr. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m3) übersteigen. Die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice bleibt davon unberührt.

## § 6 Gebühren bei der Anlieferung auf den städtischen Recyclinghöfen Mainz-Nord und Mainz-Süd

(1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger, den Abfallbesitzer oder durch deren Beauftragte zulässigerweise zu der von der Stadtverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert – und dort auch angenommen – werden, werden die nachstehend genannten Gebühren erhoben:

	Abfallart	pro 0,5 m <sup>3</sup>	Gebühr bei
		Pauschalgebühr	Verwiegung
		€	€/t
a)	Restabfall zur Beseitigung,	20,00	210,00
	Sperrmüll		
b)	Baustellenmischabfälle zur Verwertung	74,00	330,00
c)	Bauschutt auf Gipsbasis, Rigips	35,00	173,00
d)	Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit	28,00	87,00
	Schadstoffbelastung bis Z 2 LAGA TR Boden		
e)	Zementgebundene Baustoffe auf Asbestbasis	68,00	350,00
	(Eternitplatten, etc.)		
f)	Mineralische Dämmstoffe (Glas-, Steinwolle)	19,00	1.234,00
g)	Odenwaldplatten	164,00	1.999,00
h)	HBCD-haltige Dämmstoffe	4,00	210,00
i)	Fenster (mit Rahmen aus Kunststoff und Holz)	39,00	267,00
j)	Flach- und Buntglas: Fensterscheiben ohne Kitt	-	116,00
	und ohne Rahmen, Ornament-, Haushalts-,		
	Verbund-, Drahtglas, Glasbausteine ohne Mörtel		
k)	Altholz (A I)	7,00	48,00
	Natur belassenes (auch Wurzeln und Baumholz)		
	oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz,		
	das bei seiner Verwendung nicht mehr als		
	unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt		
1\	wurde.	45.00	40400
1)	Altholz (A II, A III)	15,00	104,00
	Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes		
	oder anderweitig behandeltes Altholz mit und		
	ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.		
m)	Altholz (A IV)	22,00	139,00
m)	Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz.	22,00	137,00
n)	Wurzelholz	19,00	133,00
0)	Grünabfälle, Äste bis max. 8 cm Durchmesser		80,00
p)	PKW / LKW Altreifen ohne Felgen	pro Stück s. u.	165,00
q)	PKW / LKW Altreifen mit Felgen	pro Stück s. u.	320,00
r)	Mindestgebühr bei Anlieferung kostenpflichtiger	10,00	-
-)	Abfälle (außer HBCD-haltige Dämmstoffe und AI-	10,00	
	Altholz) kleiner 0,5 m³ bis max. 100 l		
	(über 100 l bis 0,5 m³ gilt die 0,5 m³-Pauschalgebühr)		
	Abfälle pro Stück	<u></u>	
s)	Brandschutztüren		54,50
t)	PKW-Altreifen mit Felgen		7,00
u)	PKW-Altreifen ohne Felgen		2,50
v)	LKW-Altreifen mit Felgen		27,00
w)	LKW-Altreifen ohne Felgen		15,00
	Vanlandamatanislisa an	o Secola	
w)	Verkaufsmaterialien pr	o Stuck	0.00
x)	Big-Bag klein (90 x 90 x 110 cm)  Big Bag groß (260 x 125 x 30 cm) oder 320 x 125 x 30 cm)		9,00
y) z)	Big-Bag groß (260 x 125 x 30 cm oder 320 x 125 x 30 cm) KMF-Sack 700 Liter		10,50 2,50
L)	IXIII Odek 100 Liter		2,30

- (2) Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis 600 kg je Tag ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten.
  Für die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.
  Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Anlieferer oder der Abfallbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass der Abfall aus einem privaten Haushalt stammt, für den eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 entrichtet wird.
- (3) Soweit die Verwertung bzw. Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht (z. B. durch Nachverpackung von Asbest, Nachtspeicheröfen, Dämmmaterialien oder gebotene längere Zwischenlagerung), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist oder bei vorübergehendem Ausfall der auf der Abfallentsorgungsanlage vorhandenen Wiegeeinrichtung sowie bei der Verwiegung und Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg Netto, erfolgt die Berechnung der Gebühr durch Mehrfachberechnung der Pauschalen.

### § 7 Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen

Als schadstoffhaltige Abfälle gelten die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfälle bzw. deren Gemische.

Die Gebühren werden in EUR/kg und Stückzahl berechnet und richten sich nach dem Schadstoffgehalt, der Bezeichnung, der Einordnung sowie dem AVV-Schlüssel der jeweiligen Abfälle.

Die Abfallarten sind in drei Kategorien, entsprechend dem Abfallverzeichnis, eingeordnet. Die beiden ersten Kategorien werden dort als Obergruppe bzw. Kapitel (zweistellig) und Gruppe (vierstellig) bezeichnet. Die dritte Kategorie kennzeichnet den Abfallschlüssel (sechsstellig):

AVV- Schlüssel	Abfallart	EUR/kg
01	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 01 wie ölhaltige Bohrschlämme	1,30
02	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 02 wie Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, jedoch	5,20
020109	Düngemittel	2,40

03	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 03 wie verschiedene Holzschutzmittel	2,40
04	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 04 und chromhaltige Abfälle	5,20
05	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 05 wie schlammige Tankrückstände, verbrauchte Filtertone, Teere und Bitumen, Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle die gefährliche Stoffe enthalten	0,90
06	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 06 wie anorganische Säuren, anorganische Basen bzw. Laugen, anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel und Abfälle aus der Elektrolyse, jedoch	2,40
0603	verbrauchte anorganische Salze und ihre Lösungen	5,20
0604	metallhaltige Abfälle (auch quecksilberhaltige Abfälle	<b>44,</b> 60
	und Gegenstände außer Leuchtstoffröhren und -lampen)	
07	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 07	1,30
	wie organische und halogenorganische Lösemittel, lösemittelhaltige	
	Filterkuchen, Katalysatoren, chemikalienhaltige verbrauchte	
	Aufsaugmaterialien, Destillationsrückstände	
08	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 08	1,00
	wie Altfarben, Altlacke, Druckfarben, Farb-, Lack- und	
	Druckfarbenschlämme, Leim, Klebstoffe, Dichtungsmassen	
	(Kitt- und Spachtelmassen), Harze, verbrauchte Toner	
	(einschließlich Kartuschen), jedoch	
080112	Dispersionsfarben	0,20
09	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 09	1,50
	wie Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder,	
	Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder, Aktivatoren	
10	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 10	2,30
	wie Flugasche aus Ölfeuerung, Krätzen, Schlacken,	,
	feste Abfälle aus der Gasreinigung, Schwefelsäure, jedoch	
100317	teerhaltige Abfälle	1,00
11	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 11	2,30
	wie Säuren, Laugen, Beizlösungen, jedoch	,
110301	cyanidhaltige Abfälle	5,20

1,30
1,50
1,50
0,00
0,00
1,50
0,90
1
1
1,30
4,40
1,90
5,20
5,20
8,00 0,90
0,90
0,60
0,60

18	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 18		3,40		
100106	wie klinische Abfälle, zytostatische Mittel, jedoch				
180106	gebrauchte Chemikalien aus der ärztlichen Versorgung u Forschung beim Menschen	110	5,20		
180205	_		5,20		
100200	und Forschung	G	<b>0,2</b> 0		
19	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 19				
	wie Flugasche aus der Gasreinigung, Kesselstaub, Fett				
	und Ölmischungen aus Ölabscheidern, Ionenaustauscher				
	mit schädlichen Verunreinigungen, Filterkuchen aus der				
	Gasreinigung, jedoch				
190810	Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern		0,90		
20	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 20		1,00		
	(getrennt gesammelte Fraktionen)				
	wie Altöl für Recycling, nichtchlorierte Maschinen-,				
	Getriebe-, Turbinen- und Schmieröle, nichtchlorierte Bohr-,				
	Schneide- und Schleiföle, Farben, Lacke, Druckfarben, Kitt- und				
	Spachtelmassen, Leim und Klebemittel, Kunstharze, Phenol-,				
	Melamin-, Polyester-, Gießerei- und Imprägnierharze, nichtchlorierte				
	Maschinenfette, Waschmittel (Tenside), Medikamente, jedoch				
200113	Lösemittel, Lösemittelgemische (halogeniert und nichtha	logeniert)	1,30		
200114	Säuren und Säurengemische		2,40		
200115	Laugen und Laugengemische		2,40		
200117	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer, Bleichbäder,		1,50		
	Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder				
	und Aktivatoren)				
200119	Pestizide, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsn	nittel,	2,40		
	Holzschutzmittel und Biozide, Herbizide,				
	Unkrautbeseitigungsmittel, Desinfektionsmittel				
200121	ausschließlich quecksilberhaltige Abfälle		<b>44,</b> 60		
200425	(Chemikalien und Gegenstände wie Thermometer)		0.40		
200125	Speiseöle und -fette		0,60		
200135	Nachtspeichergeräte (Öfen):				
	mit einem Volumen bis 0,6 m³	pro Stück	160,60		
	mit einem Volumen über 0,6 m³	pro Stück	160,60		
	zerlegte Nachtspeicheröfen	pro Stück	196,30		
	Speichersteine (werden nur bis max. 200 kg angenommen)	pro 200 kg	196,30		
Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 5					

Die Anlieferung von schadstoffhaltigen, haushaltsüblichen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten. Die haushaltsübliche Menge richtet sich nach der jeweiligen Abfallart und dem Abfallschlüssel.

#### § 8 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 10.

#### § 9 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

#### § 10 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr nach § 5 Abs. 1 bis 4 und 9 wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 20,-- EUR übersteigen, werden in vier gleichen Jahresraten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 20,-- EUR nicht übersteigen, werden in einem Betrag zum 15. August eines jeden Jahres fällig. In beiden Fällen tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.
- (3) Der Gebührenbescheid und der Vorausleistungsbescheid für Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 4 und 9 kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser direkt bei Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung ergeht. Ansonsten werden diese Gebühren ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 11 ührenerstat:

#### Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Vorausleistungen entrichtet sind, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

#### § 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Kurzfristige Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

#### § 13 Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte wird zusätzlich die Umsatzsteuer, soweit Sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 1997** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 01.01.1996 außer Kraft.
- (3) Bei Gebühren für Leistungen nach § 5 Abs. 6, 7 und 9 bis 14, § 6 und § 7 die bis zum 31.07.1997 erbracht worden sind, gelten die Gebührensätze der Satzung vom 01.01.1996 fort. Ab 01.08.1997 finden auf diese Leistungen die Gebührensätze der Satzung vom 02.07.1997 Anwendung.

Mainz, 02.07.1997 Stadtverwaltung Mainz

gez. Beutel Beutel Oberbürgermeister